

Pflichtenübertragung

(Ergänzung zum Arbeitsvertrag)

Hiermit übertrage ich als Arbeitgeber/Unternehmer der Fa. _____
gemäß § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz, § 13 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der
Prävention“, § 9 Abs. 2 Nr. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz

Frau/Herrn*) _____

für den Verantwortungsbereich _____

folgende Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung:

Aufgaben

Frau/Herr*) _____ hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass

- eine Gefährdungsbeurteilung erstellt, dokumentiert und bei betrieblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen, Arbeitsplätze, nach Unfällen etc., mindestens _____* (*Häufigkeit eintragen) überarbeitet wird,
- für ihren/seinen*) Verantwortungsbereich Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel (z. B. Maschinen, Geräte, Werkzeuge), für Gefahrstoffe, besondere Tätigkeiten (z.B. Inventuren, Reparaturen) erstellt werden,
- die in ihrem/seinem*) Verantwortungsbereich tätigen Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme, bei Veränderungen am Arbeitsplatz, Einsatz neuer Maschinen und bei besonderen Ereignissen (z.B. Sachschaden, Unfall, Fehlverhalten) über die Gefährdungen am Arbeitsplatz und über erforderliche Schutzmaßnahmen unterwiesen werden, die Unterweisung dokumentiert wird,
- die in ihrem/seinem*) Verantwortungsbereich tätigen Beschäftigten über die einzuhaltenden Arbeitsschutzbestimmungen informiert werden und die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen durch sie/ ihn*) regelmäßig kontrolliert wird,
- notwendige persönliche Schutzausrüstungen angeschafft, den in ihrem/ seinem Verantwortungsbereich tätigen Beschäftigten zur Verfügung gestellt, regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von den Beschäftigten eingesetzt und getragen werden,
- Arbeitsmittel regelmäßig innerhalb der hierfür vorgesehenen Fristen von einer hierzu befähigte Person geprüft werden und das Ergebnis der Prüfung dokumentiert wird,
- festgestellte Sicherheitsmängel an Arbeitsmitteln, persönlichen Schutzausrüstungen etc. unverzüglich beseitigt und im Falle einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten die v. g. Arbeitsmittel bis zur Behebung der Sicherheitsmängel außer Betrieb genommen werden,
- ausschließlich sichere und geeignete Arbeitsmittel eingesetzt werden,
- eine wirksame Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung) sichergestellt wird, das hierfür erforderliche Personal (z. B. Ersthelfer/innen, Brandschutzhelfer/innen, Evakuierungshelfer/innen) bestellt ist und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus- und fortgebildet wird,
- Sicherheitsbeauftragte in ausreichender Zahl bestellt sowie aus- und fortgebildet werden,
- in ihrem/seinem Verantwortungsbereich tätigen Beschäftigten für die ihnen übertragenen Aufgaben geeignet sowie ausgebildet sind,
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen veranlasst werden,
- Fremdfirmen über Gefährdungen und erforderliche Schutzmaßnahmen betreffend ihren Arbeitsbereich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit informiert werden,
- Leiharbeitnehmer wie eigene Beschäftigte integriert werden.

*) Nichtzutreffendes streichen bzw. Ergänzungen vornehmen

Befugnisse

Frau/Herr*) _____ ist befugt, zur Erfüllung ihrer/seiner*) v. g. Aufgaben (zutreffendes bitte ankreuzen)

- verbindliche Weisungen gegenüber den in ihrem/seinem*) Verantwortungsbereich unterstellten Beschäftigten zu erteilen,
- notwendige Arbeitsmittel (z. B. Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Gerüste, Fangnetze, Leitern, Prüfgeräte etc.), persönliche Schutzausrüstungen (z.B. persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz) zu beschaffen und den in seinem Verantwortungsbereich tätigen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Zur Beschaffung der o. g. Arbeitsmittel steht Frau/Herr*) ein finanzieller Etat pro Einzelmaßnahme in Höhe von bis zu _____ € zur Verfügung.
- Sofern Arbeitsmittel im Einzelfall beschafft werden müssen, deren Kosten über den o. g. Betrag _____ hinausgehen, ist vor der Beschaffung des Arbeitsmittels Frau/Herr*) _____, zu informieren, der/die dann die Entscheidung über die Anschaffung des jeweiligen Arbeitsmittels zu treffen hat.

Rechte des Beauftragten (Aus- und Fortbildung)

Zur Erfüllung der o. g. Aufgaben ist die Teilnahme von Frau/Herrn*) _____ an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (z. B. Teilnahme an Seminaren der Unfallversicherungsträger, Fachveranstaltungen, Arbeitsschutzmessen etc.) erforderlich.

Der Arbeitgeber/Unternehmer verpflichtet sich, Frau/Herrn*) _____ hierfür von seiner Arbeit/Tätigkeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen.

Ort

Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Unterschrift des/r Verpflichteten

Ein Exemplar dieser Pflichtenübertragung hat der Beauftragte (Verpflichtete) erhalten.

Anlagen

Anlagen

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

§ 13 Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

§ 13 Pflichtenübertragung

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung –

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind,

4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nummer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer,
6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat,
7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind.

In der Unfallverhütungsvorschrift nach Satz 1 Nr. 3 kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch den Unfallversicherungsträger veranlasst werden können. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. wirkt beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften auf Rechtseinheitlichkeit hin.

(1a) In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Unfallverhütungsvorschriften von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erlassen werden.

(2) Soweit die Unfallversicherungsträger Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erlassen, können sie zu den dort genannten Zwecken auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von folgenden Daten über die untersuchten Personen durch den Unternehmer vorsehen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum sowie Geschlecht,
2. Wohnanschrift,
3. Tag der Einstellung und des Ausscheidens,
4. Ordnungsnummer,
5. zuständige Krankenkasse,
6. Art der vom Arbeitsplatz ausgehenden Gefährdungen,
7. Art der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Endes der Tätigkeit,
8. Angaben über Art und Zeiten früherer Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdung bestand, soweit dies bekannt ist,
9. Datum und Ergebnis der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Unternehmer ist nicht zulässig,
10. Datum der nächsten regelmäßigen Nachuntersuchung,
11. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes.

Soweit die Unfallversicherungsträger Vorschriften nach Absatz 1 Satz 2 erlassen, gelten Satz 1 sowie § 24 Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Unternehmen.

(4) Die Vorschriften nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Entscheidung hierüber wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder getroffen. Soweit die Vorschriften von einem Unfallversicherungsträger erlassen werden, welcher der Aufsicht eines Landes untersteht, entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde über die Genehmigung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Vorschriften sich im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 halten und ordnungsgemäß von der Vertreterversammlung beschlossen worden sind. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Satz 4 ist im Antrag auf Erteilung der Genehmigung darzulegen. Dabei hat der Unfallversicherungsträger insbesondere anzugeben, dass

1. eine Regelung der in den Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften nicht zweckmäßig ist,
2. das mit den Vorschriften angestrebte Präventionsziel ausnahmsweise nicht durch Regeln erreicht wird, die von einem gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 5 des Arbeitsschutzgesetzes eingerichteten Ausschuss ermittelt werden, und
3. die nach Nummer 1 und 2 erforderlichen Feststellungen in einem besonderen Verfahren unter Beteiligung von Arbeitsschutzbehörden des Bundes und der Länder getroffen worden sind.

Für die Angabe nach Satz 6 reicht bei Unfallverhütungsvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ein Hinweis darauf aus, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit keinen Gebrauch macht.

(5) Die Unternehmer sind über die Vorschriften nach Absatz 1 zu unterrichten und zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet.